

Gesellschaftsvertrag

Evangelisches Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH

9. Dezember 2004
genehmigt vom OKR am 13. Januar 2005
letzte Änderung am 21. Juni 2006, genehmigt am 13.6.2006

Präambel

Die kirchliche Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust besteht als eine kirchliche-diakonische Einrichtung gebunden an den Auftrag Jesu Christi zur Hilfe am kranken Nächsten.

In Fortführung dieser Tradition wird auch die „Evangelisches Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH“ in ihrer Arbeit im Sinne evangelistischer Diakonie als Wesen-Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig. Sie hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht.

Die kirchliche Stiftung „Stift Bethlehem“ (im Folgenden Stift Bethlehem genannt) ist Gründungsgesellschafterin dieser gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft unter der Firma „Evangelisches Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ludwigslust.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Verkündungsblatt.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens, der Krankenpflege und der medizinischen Versorgung. Sie kann aber auch anderen diakonischen Aufgaben nachgehen.

(2) Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten und der Heilung von Kranken und Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz. Die von der Gesellschaft betriebenen Einrichtungen dienen in besonderem Maße der hilfsbedürftigen Bevölkerung und erfüllen damit eine Aufgabe der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Errichten und Betreiben von Krankenhäusern und vergleichbaren Hilfsangeboten.

(4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes unmittelbar dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen, die ihrerseits Krankenhäuser betreiben und unterhalten sowie deren Verwaltung übernehmen.

(5) Die Gesellschaft kann alle die zur Unterhaltung der genannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

(6) Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(7) Wegen des kirchlichen Auftrages zur Diakonie, welcher sich insbesondere aus der Präambel, dem Zweck und dem Gegenstand ergibt, müssen die Mitglieder der Organe der Gesellschaft, soweit sie durch das Stift Bethlehem entsandt werden, sowie die Mitarbeiter in leitender Stellung Mitglied einer Kirche sein, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehört. Die übrigen Mitarbeiter der Gesellschaft sollen Mitglieder einer Kirche sein, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehört.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 2). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur zeitnah, ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Durch Ausgaben die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück. Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 Abs. 5 und § 15 Abs. 2.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000.- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Davon entfallen auf den Gesellschafter

a) Stift Bethlehem eine Stammeinlage in Höhe von Euro 12.250.- (in Worten: Zwölftausendzweihundertfünfzig) und auf den Gesellschafter

b) Krankenhaus Holding Westmecklenburg gGmbH eine Stammeinlage von Euro 12.750.- (in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig).

(3) Die Einlagen sind in bar zu erbringen und sofort fällig.

(4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Stammeinlagen.

(5) Rückstände an fälligen Stammeinlagen sind, unbeschadet weitergehender Ansprüche der Gesellschaft gegen den säumigen Gesellschafter wegen des Verzuges, von der jeweiligen Fälligkeit an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

(6) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie deren sonstige Belastung mit Rechten Dritter sind unzulässig.

§ 6

Kündigung durch einen Gesellschafter

(1) Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, so kann ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

(2) Die Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu unterrichten.

(3) Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn der bzw. die verbleibenden Gesellschafter beschließen einstimmig, dass die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters aufgelöst werden soll.

(4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile entsprechend eines zu fassenden Beschlusses der bzw. des verbleibenden Gesellschafter an die Gesellschaft oder den bzw. die verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abzutreten.

(5) Der nach diesen Maßgaben ausscheidende Gesellschafter kann in seiner Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft gemäß § 58 Nr. 2 AO für die Übertragung seines Geschäftsanteils/seiner Geschäftsanteile eine Vergütung in Höhe des Nominalwerts der geleisteten Stammeinlagen zuzüglich der anteiligen auf die Geschäftsanteile entfallenden Rücklagen sowie des Bilanzgewinns, berechnet auf den Tag, auf den gekündigt worden ist, mit der Maßgabe beanspruchen, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Dies setzt voraus, dass der kündigende Gesellschafter im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Andernfalls erhält er lediglich die von ihm eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen, berechnet auf den Zeitpunkt der Erbringung der Sacheinlage bzw. der Einzahlung der Kapitalanteile, zurück (vgl. § 15 Abs. 2). Etwaige sonstige Werte der Gesellschaft (z.B. Goodwill, etc.) einschließlich ihrer Geschäftsbeziehungen und – erfahrungen bleiben bei der Berechnung außer Ansatz bzw. sind mit der vorgenannten Vergütung abgegolten.

(6) Die Vergütung ist dem ausscheidenden Gesellschafter binnen sechs Monaten nach dem Termin, zu dem die Kündigung wirksam geworden ist, zinslos Zug um Zug gegen Abtretung des Geschäftsanteils auszuführen. Sämtliche aus Anlass des Erwerbs des Geschäftsanteils/der Geschäftsanteile anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern hat/haben der/die Erwerber zu tragen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 4 Mitgliedern, **die von den beiden Gesellschaftern zu gleichen Teilen entsandt werden.**

(3) Der Gesellschafter Stift Bethlehem kann sich in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Kuratoriums vertreten lassen. Die Bevollmächtigungen sind in Schriftform gegenüber der Gesellschafterversammlung nachzuweisen.

(4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Versammlung.

(5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

(6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Mitglied der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung es verlangen.

(7) An den Gesellschafterversammlungen nehmen die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

(8) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

(2) Lehnen die Geschäftsführer den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder haben sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, sind die antragstellenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

(3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Vertreter der Gesellschafter zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne Einberufung eine Sitzung schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abstimmen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

(2) Je angefangene Euro 500.- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbotes der Stimmrechtsspaltung für jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die fortlaufend zu nummerieren und vom Vorsitzenden - ggf. seinem Stellvertreter - zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen sind.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

a) die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,

b) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,

c) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

d) die Entlastung der Geschäftsführung,

e) die Genehmigung des Investitions-, Wirtschafts- und Finanzplans für das folgende Wirtschaftsjahr, unter Berücksichtigung der grundlegenden Ausrichtung der Gesellschaft

f) den Erwerb, Verkauf und die Gründung von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,

g) den Abschluss von Unternehmensverträgen jeglicher Art,

h) den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Abgabe von Erklärungen jeglicher Art, die eine Wertgrenze von Euro 100.000,- übersteigen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind. Dies erfasst insbesondere

- Erwerb, entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und sonstigen Verpflichtungserklärungen jeglicher Art,

- Erwerb und Veräußerung von Einzelgegenständen, Forderungen und Rechten,
- Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- Abschluss von Verträgen nach VOL, VOF sowie VOB und
- Aufnahme von Krediten.

i) die Einstellung und Entlassung von Chefarzten und Pflegedienstleitung; ferner die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit einer Jahresgesamtvergütung von mehr als Euro 80.000,-.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(4) Die Ausübung der in Abs. 2 lit. h bis i genannten Zuständigkeiten wird demjenigen Gesellschafter übertragen, der über die Mehrheit der Stimmen verfügt (Mehrheitsgesellschafter). Zur Ausübung dieser Kompetenzen bedarf es weder der Einberufung einer Gesellschafterversammlung noch der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses. Sofern der Mehrheitsgesellschafter seinerseits eine Gesellschaft ist, richtet sich das Ausübungsrecht nach der inneren Kompetenzverteilung dieses Gesellschafters.

(5) Die Geschäftsführer haben die nach Abs. 4 getroffenen Maßnahmen und Anweisungen des Mehrheitsgesellschafters umgehend umzusetzen.

(6) In den Fällen des Abs. 4 bleiben die gesetzlich nicht-dispositiven Rechte der Minderheitsgesellschaftler unberührt. Gleiches gilt für die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer. Der Mehrheitsgesellschaftler wird den Minderheitsgesellschaftler über alle im Rahmen von Abs. 4 getroffenen Entscheidungen zeitnah informieren.

§ 12

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung auf höchstens 5 Jahre berufen werden (§ 12 Abs. 2 lit. c). Wiederholte Berufung ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Geschäftsführer entscheidet die Gesellschafterversammlung über eine erneute Berufung.

(2) Die Gesellschaft wird durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, einem Geschäftsführer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsmacht eingeräumt. Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Den Geschäftsführern obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse

der Gesellschafterversammlung. Die näheren Aufgaben der Geschäftsführer werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

(5)

Prokuristen sind jeweils nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer

vertretungsberechtigt.

(6) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen sowie den Lagebericht zu erstellen und den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung nach der Prüfung durch einen Abschlussprüfer unverzüglich zur Feststellung vorzulegen. Die Geschäftsführer berichten der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

(7) Die Geschäftsführer sind berechtigt, Geschäfte unter den in § 12 Abs. 2 lit. h bis i festgesetzten Wertgrenzen ohne vorherige Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung eigenständig abzuschließen. Sie sind verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14

Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft hat unter sinngemäßer Anwendung der im Land Mecklenburg-Vorpommern für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

- a. für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünf-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung zur Kenntnis zu bringen.
- b. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt zu geben. Gleichzeitig zu dem Jahresabschluss ist der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) Die Gesellschaft hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen. § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB findet dabei keine Anwendung.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind auch dann durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB eine Abschlussprüfung nicht durchzuführen wäre. In diesem Fall finden die Vorschriften des Kommunalprüfungs-Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechende Anwendung.

(4) entfällt

(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.

(6) Die Gesellschafterversammlung muss binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss feststellen und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließen, sofern die Gesetze nicht eine frühere Frist bestimmen.

(7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung (§ 12 Abs. 2 lit. a).

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an das Stift Bethlehem in seiner Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im kirchlichen Bereich zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Gesellschafter und dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

Dieses gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 17

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten in der männlichen und in der weiblichen Form.

§ 18 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Ebenso bedürfen folgende zukünftige Veränderungen seiner Zustimmung:

1. Die Änderung der Rechtsform
2. wesentliche Änderungen des Zweckes
3. Änderungen des Immobilienvermögens